



Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum **Senat** und zu den **Fachbereichsräten** der Wählergruppen der Professor*innen, der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden im Wintersemester 2022/2023.

Die Amtszeiten der studentischen Vertreter*innen im Senat beginnen am 01. April 2023 bis zum 31. März 2025 und in den Fachbereichsräten vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024.

Die Amtszeiten der Vertreter*innen der übrigen Wählergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten beginnen am 01. April 2023 und enden am 31. März 2025.

Die Wahlen werden ausschließlich als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt, Urnenwahlen finden nicht statt!

Wichtige Termine:

**Stimmabgabe durch Online-Wahl
vom 23.01.2023, 13.00 Uhr bis zum 03.02.2023, 15.00 Uhr**

**Einreichung der Wahlvorschläge ab 17.10.2022 bis spätestens 14.11.2022, 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)
Antragstellung für Briefwahlunterlagen vom 28.11.2022 bis spätestens 12.12.2022
Versand der Briefwahlunterlagen auf Antrag ab 15.12.2022**

Fristende der Briefwahl: 03.02.2023 um 15.00 Uhr Eingang beim Wahlamt (Wahrung der Frist auch durch Einwurf der Unterlagen in den Briefkasten des Wahlamtes, Campus Westend, PA-Geb., Hintereingang)

Für die Durchführung der o.g. Wahlen der Johann Wolfgang Goethe-Universität findet die Wahlordnung (WO) in ihrer aktuellen Fassung auf Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 Anwendung). Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlamt aus bzw. ist auch über die Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) abrufbar. Der Kanzler der Goethe-Universität ist als Wahlleiter für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und wird darin durch das Wahlamt unterstützt (§ 7 WO). Die Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes ist das Wahlamt (§ 4 Abs. 2 WO).

1. Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 37 Abs. 1 und 3 HHG. Sie bilden vier Wählergruppen und sind wahlberechtigt in

Wählergruppe I (Professorengruppe)

Die Professor*innen (§ 37 Abs. 3 Ziffer 1 HHG) sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenangelegenheiten Betrauten (§ 37 Abs. 4 im Verb. mit § 68 HHG).

Wählergruppe II (wissenschaftliche Mitglieder)

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 82 Abs. 2 HHG (§ 37 Abs. 3 Ziffer 3 HHG). Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch an der Hochschule hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die sich in der Weiterbildung befinden (§ 37 Abs. 5 HHG).

Wählergruppe III (Studierende)

Die Studierenden und die nach § 29 Abs. 4 HHG immatrikulierten Doktorand*innen (§ 37 Abs. 3 Ziffer 2 HHG).

Wählergruppe IV (administrativ-technische Mitglieder)

Die Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (§ 37 Abs. 3 Ziffer 4 HHG).

Außer in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied, um wahlberechtigt zu sein, in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein (§ 9 Abs. 6 Satz 5 WO). Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfasst.

Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wahlverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zu denjenigen in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des § 3 Abs. 4 WO durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.

Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WO).

Professor*innen, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. An mehreren Fachbereichen Berufene entscheiden sich für einen Fachbereich (§ 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 WO).

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung oder auf Antrag bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wahlverzeichnisses im Rahmen der zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen (Option). Wird keine Option abgegeben, so folgt die Zuordnung bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern der in der Immatrikulations- bzw. im Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Fächer (§ 9 Abs. 7 WO).

Wahlberechtigte, die keinem Fachbereich angehören, können sich nur an der Wahl zum Senat beteiligen. Das aktive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

2. Wahlbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wahlbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen. Das passive Wahlrecht steht den Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich und für den Senat zu. Das passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt. Wahlberechtigte, die keinem Fachbereich angehören, können nur für die Wahl zum Senat kandidieren.

3. Wahlverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlverzeichnis voraus. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder Gruppenwechsel nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters erfolgt, in dem die Wahl stattfindet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO).

Allen Wahlberechtigten wird eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung bei ihrer Einschreibung oder Rückmeldung (§ 12 Abs. 1 WO).

Das Gesamt-Wahlverzeichnis liegt an den Arbeitstagen vom **07.11.2022 bis 14.11.2022** jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr im Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53 nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Am **14.11.2022 um 15.00 Uhr** wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Außerdem kann das Wahlverzeichnis der folgenden Fachbereiche während der angegebenen Zeiten in folgenden Standorten nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung eingesehen werden:

Wahlverzeichnis Fachbereiche 12 sowie des ISZ

Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mathematik (FB 12), Campus Bockenheim, Robert-Mayer-Str. 10/Grüßstr. 38, EG, Raum 11
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Wahlverzeichnis Fachbereiche 11, 13, 14, 15

Dekanat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie (FB 14), Campus Riedberg, Max-von-Laue-Str. 9, Gebäude N, Raum 101-112.
Öffnungszeiten Mo. – Fr. zwischen 09.00 bis 13.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Wahlverzeichnis Fachbereich 16

Dekanat des Fachbereichs Medizin, Universitätsklinikum,

Theodor-Stern-Kal 7, Haus 10 A Medicum, 3. OG, Raum 310.
Öffnungszeiten – Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr; nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung!

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines unrichtigen Fach- oder Tätigkeitsbereichs einer*ines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser*demselben während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei dem Wahlleiter (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 6 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann von jeder* jedem für das betreffende Kollegialgremium Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei der Wahlleitung (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 7 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

Nach Schließung des Wahlverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch das Wahlamt berichtigt werden (§ 11 Abs. 8 WO).

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können vom **17.10.2022 bis spätestens zum 14.11.2022 um 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)** getrennte Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten gut lesbar oder in Druckschrift beim Wahlamt einreichen. Die Wahlvorschläge können **engesamt im pdf-Format per E-Mail** an wahlamt@uni-frankfurt.de gesandt werden. **Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen.** Bei persönlicher Abgabe von Wahlvorschlägen im Wahlamt ist eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** erforderlich.

Es sind die vom Wahlamt vorgegebenen **Formblätter** zu verwenden, diese können von der Homepage des Wahlamtes unter www.wahlamt.uni-frankfurt.de heruntergeladen werden.

Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterzeichneten schriftlichen **Einverständniserklärungen** der in ihm genannten Bewerber*innen zur Kandidatur sowie für die Wahl zum Senat ggf. die Unterstützungserklärungen auf einem besonderen Formblatt **engesamt im pdf-Format** dem Wahlamt grundsätzlich **per E-Mail** unter wahlamt@uni-frankfurt.de zu senden. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten Unterschriften ist nicht zulässig. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die für den Kandidat bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag, der bei der letzten Wahl für das Kollegialgremium nicht aufgestellt war, der Unterstützung von mindestens 20 Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden (§ 13 Abs. 7 und 8 WO).

Für jede*n Bewerber*in soll eine Stellvertreter*in bestimmt sein, der*die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Kollegialgremium wahlbar ist (§ 13 Abs. 9 WO).

Jeder Wahlvorschlag hat ein Kennwort zu tragen, das nicht nur das Wort "Liste" in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Freiführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zur bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten. Namen von Organen und Kollegialgremien bzw. (Teil-)Einrichtungen oder Untergliederungen, die im HHG vorgesehene oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Universität gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden (z.B. Senat, Fachbereich, Fachschaft), § 13 Abs. 6 WO.

Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören. Werden Bewerber*innen benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wahlbar sind, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identifizierung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer erforderlich (§ 13 Abs. 5 WO).

Ein*e Bewerber*in darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 13 Abs. 11). Wird ein*e Bewerber*in mit seinem*ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist ersie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt der/die auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlleitung und Wahlvorstand sowie für die Benennung von temporären Stellvertretern gemäß § 29 Abs. 2 WO. Im Falle des Ausscheidens der Vertrauensperson bestimmen die Mandatsträger*innen der betreffenden Liste die Nachfolge. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerber*innen entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben (§ 13 Abs. 12 WO).

Wahlberechter*innen sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen weder einem Wahlorgan gemäß § 4 Abs. 1 WO (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlleiter) angehören noch Wahlleiter*innen sein (§ 4 Abs. 5 WO).

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 3 WO).

Die Wahlvorschläge für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 WO) sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 WO).

5. Wahlverfahren

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten (Kollegialgremien) finden gleichzeitig statt.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung hat der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung bestimmt, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden.

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden als Verhältniswahl (Listewahl) durchgeführt. Liegt für eine Wahl nur eine zugelassene Liste vor, findet Persönlichkeitswahl statt.

6. Art und Zeitpunkt der Wahlen

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten kann entweder **durch Online-Wahl oder durch Briefwahl auf Antrag** erfolgen.

Briefwahl auf Antrag

Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines vorgegebenen Briefwahlantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten vom **28.11.2022 bis spätestens 12.12.2022, 17.00 Uhr** im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag kann auch per E-Mail an das Wahlamt gerichtet werden. **Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Online-Wahl ausgeschlossen.**

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl werden ab **15.12.2022** zur Post gegeben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis **spätestens 03.02.2023 um 15.00 Uhr** beim Wahlamt eingegangen sind. Dafür muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass er dort bis zu diesem Zeitpunkt eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum Briefwahlschluss in den Briefkasten des Wahlamtes, Campus Westend, PA-Gebäude, Hintereingang, eingeworfen werden; er ist bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend geöffnet.

Online-Wahl vom 23.01.2023, 13.00 Uhr – 03.02.2023, 15.00 Uhr

Wahlberechtigte, die keinen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können im oben genannten Wahlzeitraum ihre Stimme durch **Online-Wahl** abgeben. Hierfür sind folgende **Zugangsdaten erforderlich**:

HRZ-Account Benutzername/Login und Passwort

Wichtiger Hinweis: Für den Fall, dass einzelnen Wahlberechtigten ihr HRZ-Account nicht mehr bekannt ist, sie ein neues Passwort oder einen neuen HRZ-Account benötigen, wenden sich bitte an das HRZ-Service Center. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des HRZ sind auf der Homepage des Wahlamtes abrufbar.

Wahlvorgang:

Der*die Wahlberechtigte gibt zur Stimmabgabe nacheinander die vorgegebenen Zugangsdaten über ein internetbasiertes Wahlsystem ein und authentifiziert sich als wahlberechtigt. Nach erfolgreicher Prüfung der Zugangsdaten werden jedem* jeder Wahlberechtigten die elektronischen Stimmzettel derjenigen Gremien angezeigt, für die ersie wahlberechtigt ist. Auf jedem Stimmzettel kann ersie den gewünschten Wahlvorschlag/die gewünschten Wahlvorschläge markieren. Mit der anschließenden Bestätigung der Wahl werden die abgegebenen Stimmen bis zur Auszählung in der elektronischen Wahlurne gespeichert. Dieser Vorgang erfolgt anonym. Ein erneutes Einloggen in das Wahlsystem ist dann nicht mehr möglich.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

Die Wahlberechtigten erhalten ergänzende Informationen zum Ablauf der Online-Wahl auf der Homepage des Wahlamtes unter www.wahlamt.uni-frankfurt.de.

7. Auszählung

Die universitätsöffentliche Auszählung der Online-Wahl sowie die Auszählung der Wahlbriefe aus der Briefwahl finden am **03.02.2023 ab 15.00 Uhr** im Senatssaal, PA-Gebäude, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt, statt.

8. Wahlprüfung

Wird von der Wahlleitung oder von einzelnen Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von fünf Arbeitsstunden nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand (Geschäftsstelle Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main) eingereicht werden muss (§ 28 Abs. 1 WO).

9. Wahlvorstand

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt. Der Wahlvorstand tagt universitätsöffentlich. Sitzungstermine und Beschlüsse des Wahlvorstandes werden auf der Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) veröffentlicht sowie in den Dekanaten der Fachbereiche 01 bis 16 durch Aushang bekanntgemacht.

10. Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes

ist das

Wahlamt

Campus Westend, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

Telefon: 069/798-17174

E-Mail: wahlamt@uni-frankfurt.de

Homepage: www.wahlamt.uni-frankfurt.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 09.00 – 12.00 Uhr (sowie nach Vereinbarung)

Der Wahlleiter der
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Dr. Albrecht Fester